

Genehmigungsvermerke
 Änderung gemäss Art. 122 Abs. 5 BauV

Öffentliche Auflage vom: 23. Juni - 22. Juli 2006
 Publikation im Stadtanzeiger am: 23. Juni und 5. / 6. Juli 2006

Anzahl Einsprachen: 0
 Erledigte Einsprachen: 0
 Unerledigte Einsprachen: 0

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM: 23. AUG. 2006

Tschäppät

Der Stadtpräsident
 Alexander Tschäppät

Maeder Marsili

Die Stadtschreiberin
 Irène Maeder Marsili

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
 Bern, den 23. AUG. 2006

Der Vizestadtschreiber
 Dr. Jürg Wichtermann

J. Wichtermann

GENEHMIGT DURCH DAS KANT. AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG 03. OKT. 2006

hmw

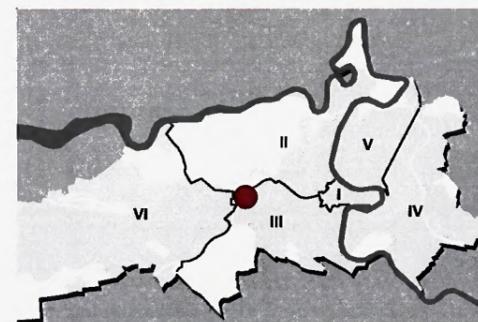
Das In - Kraft -Treten wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Geringfügige Änderung



Überbauungsordnung Weyermannshaus - Ost I

Die geringfügige Änderung beinhaltet:
 - Änderung der UeO Weyermannshaus-Ost I vom 15.03.1996



Plan Nr. 1258 / 3
 Datum 20.04.2006
 Massstab 1: 1000

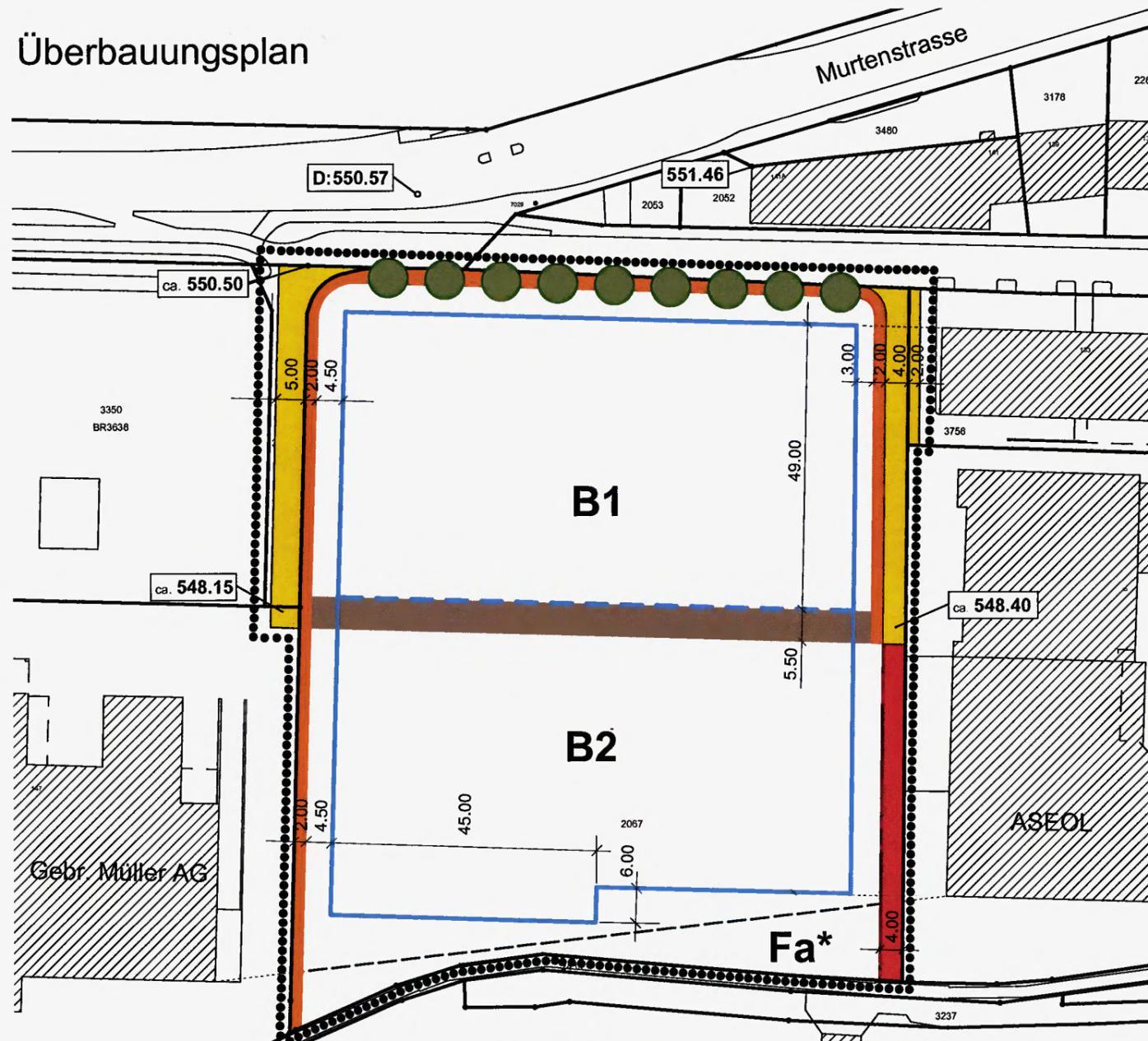
Der Stadtplaner
 Christian Wiesmann

C. Wiesmann

Format 30 / 84
 Software Mac / Vector Works

KGL-Nr. 1126
 Projektleitende JKr
 Datei- Pfad K / CAD / KGL.mcd

Überbauungsplan



Festlegungen:

	Wirkungsbereich	Art. 1
	Baubereiche	Art. 2
	Detailerschliessung	Art. 3/1
	Hauszufahrt	Art. 3/2
	Öffentl. Fuss- und Radweg (Basierschliessung)	Art. 5/1
	Öffentl. Fussgänger Verbindung / Trottoir (Detailerschliessung)	Art. 5/2
	Baumstandort	Art. 6
Hinweise:		
	Höhenkote	
	Freifläche Fa* gemäss Zonenplan	

Überbauungsvorschriften

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Überbauungsordnung gilt für das im Überbauungsplan Weyermannshaus-Ost I umrandete Gebiet.

Art. 2 Baubereiche

- Die Baubereiche B1 und B2 werden durch Baulinien bestimmt. Die Baulinien gehen den Vorschriften über die Grenz- und Gebäudeabstände sowie der Strassenabstände vor. Die Gebäudelängen und Gebäudetiefen sind nicht beschränkt. Es gilt die offene Bauweise.
- Im Baubereich B1 sind Bauten mit einer maximalen Gebäudehöhe von 567 m.ü.M., im Baubereich B2 von maximal 564m.ü.M. gestattet. Die Geschoszahl ist innerhalb der zulässigen Gebäudehöhe nicht beschränkt. Darüberliegende Attikageschosse sind zulässig.
- Ausserhalb der Baubereiche dürfen keine unterirdischen Bauten erstellt werden.

Art. 3 Verkehrserschliessung

- Die Detailerschliessung hat über die im Plan bezeichnete Strasse zu erfolgen. Sie ist auf den im Plan angegebenen Koten und mit einseitigem Trottoir zu erstellen.
- Die Hauszufahrt kann als Privatstrasse realisiert werden.

Art. 4 Abstellplätze

Es gilt Art.49ff der kant. BauV.

Art. 5 Öffentliche Fuss- und Veloverbindungen

- An den im Plan bezeichneten Stellen ist eine öffentliche Fussgänger Verbindung auszubilden und zu gewährleisten.

- An der im Plan bezeichneten Stelle ist ein öffentlicher Fuss- und Veloweg auszubilden und zu gewährleisten. Er dient gleichzeitig als Hauszufahrt für die Feuerwehr, den Sanitätsdienst, die Kehrichtentsorgung und die Anlieferung.

Art. 6 Bepflanzung und Begrünung

- An den im Plan bezeichneten Stellen sind grosskronige Bäume (Hochstämme) anzupflanzen.
- Die Gestaltung der Freifläche Fa* und die Anpflanzung einer angemessenen Anzahl Bäume ist Sache der Grundeigentümer. Das Grün-Konzept vom Mai 1995 bildet die Grundlage für die Umgebungsgestaltungspläne der einzelnen Baugesuche.

Art. 7 Wärmeversorgung

Die Wärme für Raumheizung und Warmwasser für alle Neubauten ist nach Absprache mit den entsprechenden Amtsstellen mittels Anschlüssen an das bestehende Gasnetz oder an den Fernwärme-kanal zu erzeugen.

Art. 8 Abfallentsorgung

Für die vorschriftsmässige Sammlung von Abfall sind die baulichen Voraussetzungen zu schaffen.

Hinweis

Zonenplan

Die Festlegungen der Grundordnung sind im Zonenplan Weyermannshaus - Ost I geregelt. Sie werden von den Bestimmungen der BO 06 abgelöst, sofern diese in der Volksabstimmung im September 2006 beschlossen wird.

